

# Merkblatt zu den Informations- und Publizitätsvorschriften für Technische Hilfe im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum in Bayern 2014 - 2022 (EPLR)

## A Vorschriften allgemein

### 1. Hintergrund

Die Europäische Union sieht bei Zuwendungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) Vorschriften zur Information und Publizität vor. Damit soll der Öffentlichkeit der Beitrag der Europäischen Union zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bekannt gemacht werden.

Für die **Einhaltung der Informations- und Publizitätsvorschriften ist der Begünstigte verantwortlich.**

Dieses Merkblatt erläutert die Informations- und Publizitätsvorschriften für Antragsteller und Antragstellerinnen, die nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zur Umsetzung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum in Bayern 2014-2022 (EPLR) gefördert werden. Weiterführende Informationen sind im Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) zu finden unter: [www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser](http://www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser).

### 2. Rechtlicher Hinweis

Dieses Merkblatt ist Bestandteil der Finanzierungszusage.

## B Vorschriften im Einzelnen

### 1. Förderhinweis

Gefördertes „Informations- und Kommunikationsmaterial“ wie Broschüren, Faltblätter, Mitteilungsblätter, Plakate, Konzepte, Studien, Informationstafeln, Werbeartikel, etc. müssen einen gut sichtbaren Förderhinweis enthalten. Dieser Förderhinweis ist grundsätzlich auf dem Titelblatt anzubringen. Ausnahmen sind in Absprache mit der zuständigen Behörde möglich, wenn es aus Designgründen, Platzmangel oder sonstigen Gründen sinnvoll ist, davon abzuweichen (z.B. Förderhinweis auf der Rückseite des Titelblattes oder auf der letzten Seite einer Broschüre). Der Förderhinweis beinhaltet den Hinweis auf die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union und des Freistaates Bayern.

Sobald ein nationales Logo (z.B. Bayerisches Staatswappen, LAG-Logo) abgebildet wird, ist auch das EU-Logo (EU-Flagge) zu verwenden. Bei LEADER-Maßnahmen beinhaltet der Förderhinweis zusätzlich auch das LEADER-Logo.

#### Mustertext:

Gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

oder

Das Vorhaben ..., Das Projekt .... wird gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Die Vorlage (siehe Muster rechts) dient als Beispiel. Im Einzelfall kann in Absprache mit der zuständigen Behörde z.B. der Hinweis auf den ELER-Fonds entfallen (z.B. Platzmangel, aus Designgründen).

Näheres ist auf folgender Internetadresse des StMELF unter [www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser/schilder](http://www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser/schilder) zu finden.

### 2. Einsatz der Logos

Die Logos dürfen nur im Zusammenhang mit dem geförderten Informations- und Kommunikationsmaterial verwendet werden. Weitere Informationen sind unter [www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser/schilder](http://www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser/schilder) zu finden.

### 3. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen sind:

- Art. 66 Absatz 1 Buchstabe i) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- Art. 1 der Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsvorschriften für die Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- Anhang III, Teil 1 Ziffer 2 und Teil 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014, geändert mit DVO (EU) 2016/669 der Kommission vom 28. April 2016 mit Durchführungsregeln zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013,
- Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 der Kommission vom 28. Juli 2014 mit Durchführungsregeln zur Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Ein **Verstoß** gegen diese Publizitätspflichten kann Sanktionen bis hin zum Förderausschluss zur Folge haben.

### 4. Ansprechpartner

Zuständige Behörde ist das Sachgebiet F4 „Investive und sonstige Programme“ der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAK).

#### Ansprechpartner:

Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Sachgebiet F4

Dienstort Regen

Bodenmaier Str. 46

94209 Regen

Tel.: 0871 / 9522 - 4300

E-Mail: [poststelle@fueak.bayern.de](mailto:poststelle@fueak.bayern.de)

Internet: **Fehler! Linkreferenz ungültig.**

### 5. Muster für Förderhinweis

